

PROTOKOLL

über die am 12. Februar 2026 getätigten Verhandlungsergebnisse betreffend den Abschluss eines neuen Kollektivvertrages für Dienstnehmer in den Gemüse- und Obstbaubetrieben Tirols, abgeschlossen zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund, beide Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, wie folgt:

Der geltende Kollektivvertrag für Dienstnehmer in den Gemüse- und Obstbaubetrieben Tirols vom 13. Februar 2025 wird wie folgt abgeändert:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Stundenlohnsätze der Lohnkategorien a, b und e um 3,4% und der Lohnkategorien c, d, f und g um 2,96% kaufmännisch gerundet auf volle Euro-Cent-Beträge.
2. Erhöhung der Lehrlingseinkommen (Kategorie h) sowie der Pflichtpraktikantenentschädigungen (Kategorie i) auf folgende Beträge:
 - 1. Lehrjahr: EUR 865,-
 - 2. Lehrjahr: EUR 980,-
 - 3. Lehrjahr: EUR 1.153,-
 - Entschädigung für Pflichtpraktikanten: EUR 550,-
3. Einführung von § 4 Abs 16 mit folgendem Inhalt:
Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Dienstnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren (Nachtruhe). Bei außergewöhnlichen Umständen, wie drohendes Verderben der Produkte, drohende Wetterschläge oder sonstige Elementarereignisse, aber auch zur Vermeidung von Hitze durch Sonneneinstrahlung oder natürlicher UV-Strahlung iSd Land- und forstwirtschaftlichen Hitzeschutzverordnung kann die Nachtruhe auf mindestens acht Stunden verkürzt werden. Solche Verkürzungen der Ruhezeit sind innerhalb der nächsten zehn Kalendertage durch entsprechende Verlängerung einer anderen vorwiegend wöchentlichen und sonst täglichen Ruhezeit auszugleichen.
4. § 17 Abs 2 lautet nunmehr: Abweichend von Abs 1 gebührt im Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austritts keine Ersatzleistung für die fünfte und sechste Woche des Anspruchs auf Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr.
5. § 8 Abs 2 lit f: Streichung der Wortfolge „oder des Zahnarztes“
6. Redaktionell: Interpunktion: Formatierung Absätze im gesamten KV vereinheitlichen (§ 6 ab Abs 6; § 7; § 7b; § 7c; § 13; § 17; § 19; § 16 Abs 4 Klammern bei Verweis Abs (1); § 17 Abs 5 Anführungszeichen streichen
7. Anwendung der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR) im gesamten Kollektivvertrag
8. Inkrafttreten/Laufzeit: 1. März 2026/10 Monate

Innsbruck, am 12. Februar 2026

Für den Tiroler Land- und Forstarbeiterbund

Andreas Gleirscher e.h.
Landesobmann

Mag. Johannes Schwaighofer e.h.
Landessekretär

Für die Landwirtschaftskammer Tirol

NR Ing. Josef Hechenberger e.h.
Präsident

Mag. Ferdinand Grüner e.h.
Kammerdirektor